

Benützungsunteragung – angemessene Frist

Auch im Falle der baupolizeilichen Unteragung der Benützung eines Gebäudes (hier wegen rechtswidriger Änderung des Verwendungszweckes) ist eine angemessene Frist für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes einzuräumen. (LVwG OÖ vom 22. 6. 2014, LVwG-150127/7/AL/VS)

Erlöschen der Baubewilligung

Fehlen bei einem Gebäude fünf Jahre nach Beginn der Bauausführung noch Fenster, Türen, Tore sowie eine Stiege, die vom Erdgeschoß ins Obergeschoß führen soll, dann erlischt die Baubewilligung mangels rechtzeitiger Fertigstellung. (VwGH vom 26. 4. 2014, 2012/05/0173)

Bebauungsplan – Anwendung im „Grünland“

Die Bestimmungen eines Bebauungsplanes sind auf Bauvorhaben in „Grünland“ nicht anzuwenden. (LVwG OÖ vom 31. 7. 2014, LVwG-150022/3/NK)

Gebäudedefinition – Kriterium der Begehbarkeit

Die Direktion Inneres und Kommunales hat zum Definitionskriterium der „Begehbarkeit“ stets ausgeführt, dass dieses Gebäudemerkmal sicher nicht nur auf Liliputaner oder Kinder abstellt, sondern vielmehr auf die durchschnittliche Körpergröße erwachsener Mitteleuropäer bei aufrechtem Gang. So gesehen wird die Gebäudeeigenschaft iSd nunmehr geltenden § 2 Z 12 OÖ BauTG 2013 wohl überhaupt erst ab einer lichten Raumhöhe von mindestens 1,8 m beginnen. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 5. 3. 2015, IKD(BauR)–160738/1-2014-Um/Vi)

Qualifikation einer Nebenbestimmung in einem Bescheid

Die Rechtsfolgen der Nichterfüllung einer Nebenbestimmung, zB in einem Bauplatzbewilligungsbescheid, hängen davon ab, ob von einer Auflage oder einer (aufschiebenden) Bedingung auszugehen ist. Bei einer Auflage handelt es sich um eine

WERTSICHERUNG

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	HVPI	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2005=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)
Feb. 2015 (endgültig)	4797,7	633,5	635,6	497,2	283,3	182,3	139,4	132,5	119,8	109,4	119,99	133,5	107,3
März 2015 (vorläufig)	4854,7	641,1	643,2	503,1	286,7	184,4	141,0	134,1	121,2	110,7	121,68	133,5	107,3

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

Kleinhandelsindex:

= Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II

VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 – 100)

VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 – 100)

VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 – 100)

VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 – 100)

VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 – 100)

VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 – 100)

VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 – 100)

VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 – 100)

HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex 2005 = 100

pfllichtenbegründende Nebenbestimmung eines (an sich) begünstigenden Verwaltungsakts, deren Nichterfüllung die Wirksamkeit des Bescheides nicht verhindert, die allerdings idR vollstreckbar ist. Hingegen macht eine aufschiebende Bedingung die Wirksamkeit des Verwaltungsakts von einem ungewissen künftigen Ereignis abhängig. Eine solche Bedingung ist – im Gegensatz zur Auflage – nicht vollstreckbar. Die Rechtsnatur einer Nebenbestimmung ergibt sich nicht primär aus ihrer Bezeichnung im Bescheid, sondern bestimmt sich nach ihrem Inhalt und Zweck. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 4. 3. 2015, IKD(BauR)–160818/1-2015-Um/Vi)

Hinderung des Hochwasserabflusses – baubehördliche Zuständigkeit

Die Direktion Inneres und Kommunales geht davon aus, dass die Ableitung des Hochwassers auf benachbarte Grundstücke, zB durch getätigte Anschüttungsmaßnahmen, mangels Zuständigkeit nicht von der Baubehörde, sondern vielmehr von den Wasserrechtsbehörden zu beurteilen ist. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 30. 3. 2015, IKD(BauR)–160852/1-2015-Um/Gus) *Mag. Ha.*

UDRB und EURIBOR

Der SMR wird von UDRB (Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen) abgelöst.

UDRB:

Stand 24. 04. 2015: 0,119

EURIBOR:

Ø April 2015:

6 Mo: 0,073

3 Mo: 0,005

Stand 30. 04. 2015: 6 Mo: 0,064

Stand 30. 04. 2015: 3 Mo: -0,005

Impressum:

Verleger und Hersteller: MOSERBAUER Druck & Verlags-GmbH & Co KG., A-4910 Ried, Geiersberger Str. 2, Postfach 161, Telefon 077 52/88 588, Telefax 077 52/88 588-12.

Redaktion: Hofrat Dir. Dr. Hans GARGITTER, A-4020 Linz, Coulinstraße 1.

Anzeigenverwaltung: Moserbauer Druck & Verlag, Peter Pock, Tel: 0699/11077390, e-mail: p.pock@aon.at

Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund, A-4020 Linz, Coulinstraße 1, Tel: 0732/656516, Fax 0732/65 1151.

e-mail: post@ooegemeindebund.at; http://www.ooegemeindebund.at

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Moserbauer Druck & Verlag, UW 1040



ressourceneffizienter

.... mit dem Know-how der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft. Die wertvollste Ressource der Welt für die Zukunft schützen: Dafür entwickeln die oö. Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft innovative Lösungen rund um Wasserversorgung und -management. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite. www.ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

INGENIEURBÜROS